

# **Ehrenordnung des Saarländischen Leichtathletik-Bundes**

## **§ 1 Allgemeines**

Der Saarländische Leichtathletik-Bund kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die Leichtathletik

1. Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen und
  2. Ehrenmitglieder
- ernennen sowie
3. die Ehrennadel in Gold und Silber
- verleihen.

## **§ 2 Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen**

1. Zu Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen können zwei frühere Präsidenten/Präsidentinnen des Saarländischen Leichtathletik-Bundes ernannt werden, die sich in mehrjähriger Tätigkeit um den Aufbau und den Ausbau des Saarländischen Leichtathletik-Bundes besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
2. Der Ehrenpräsident/die Ehrenpräsidentin hat Sitz und Stimme im Präsidium und Stimmrecht in der Generalversammlung

## **§ 3 Ehrenmitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern des Saarländischen Leichtathletik-Bundes können Personen ernannt werden, die sich in hervorragendem Maße um die Entwicklung der Leichtathletik im Saarland verdient gemacht haben. Die Ernennung setzt in der Regel voraus, dass der zu Ehrende die Ehrennadel in Gold und Silber erhalten hat.
2. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Generalversammlung.

## **§ 4 Ehrennadel**

Die Ehrennadel kann verliehen werden

1. für langjährige und verdienstvolle Tätigkeit im Saarländischen Leichtathletik-Bund oder in den Mitgliedsvereinen,
2. für besondere Leistungen im Wettkampf,
3. an Vertreter in- und ausländischer Verbände, mit denen der Saarländische Leichtathletik-Bund zusammenarbeitet.
4. an Freunde und Gönner für besondere Verdienste.

Die Ehrennadel wird in Gold und Silber verliehen. Die Verleihung der goldenen Ehrennadel setzt grundsätzlich den Besitz der silbernen Ehrennadel voraus.

Die Verleihung der silbernen Ehrennadel setzt im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 in der Regel eine mindestens sechsjährige Tätigkeit voraus. Die goldene Ehrennadel soll im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 frühestens nach einer zwölfjährigen Tätigkeit verliehen werden.

# **Ehrenordnung des Saarländischen Leichtathletik-Bundes**

## **§ 5 Vorschläge**

Vorschläge für die Verleihung der Ehrennadel müssen über die Kreise an den Vorsitzenden des Saarländischen Leichtathletik-Bundes gerichtet werden. Die Vorschläge müssen genaue Personal- und Vereinsangaben enthalten und sind kurz zu begründen. Vorschläge für Ehrungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 können nur der Vorstand oder die Ausschüsse des Saarländischen Leichtathletik-Bundes machen.

## **§ 6 Beschlussgremien und Ehrung**

1. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentinnen und zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidiums des Saarländischen Leichtathletik-Bundes.
2. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin und zu Ehrenmitgliedern sowie die Verleihung der Ehrennadel ist durch eine Ernennungs- oder Verleihungsurkunde zu bestätigen
3. Die Verleihung der Ehrennadel wird durch das Präsidium des Saarländischen Leichtathletik-Bund beschlossen. Die goldene Ehrennadel wird auf der Generalversammlung, die silberne auf der Kreisversammlung verliehen.
4. Ehrungsanträge können durch die Kreisversammlung oder aus der Mitte des Präsidiums gestellt werden.

## **§ 7 Verlust der Ehrenpräsidentschaft/-mitgliedschaft und Aberkennung der Ehrennadel**

Mit dem Ausschluss aus dem Saarländischen Leichtathletik-Bund erlöschen Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft.

Das Präsidium kann wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Saarländischen Leichtathletik-Bund zur Folge hat, die Ehrennadel aberkennen.

## **§ 8 Übergangsregelung**

Ehrevorsitzende des Saarländischen Leichtathletik-Bundes sind den Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen gleichgestellt. Die Regelungen zur Ehrenpräsidentschaft finden auf sie entsprechende Anwendung.

§ 2 Ziff. 1 dieser Ordnung findet ohne Berücksichtigung der Anzahl Ehrevorsitzender Anwendung.

Die Ehrenordnung in vorstehender Fassung wurde am 23.05.2014 von der Generalversammlung in Saarbrücken beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.